

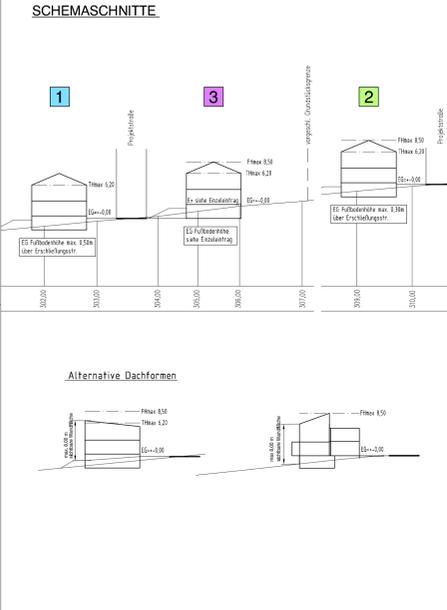
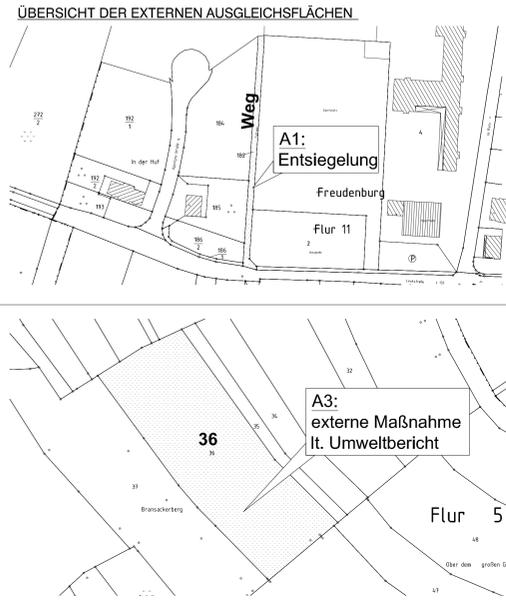
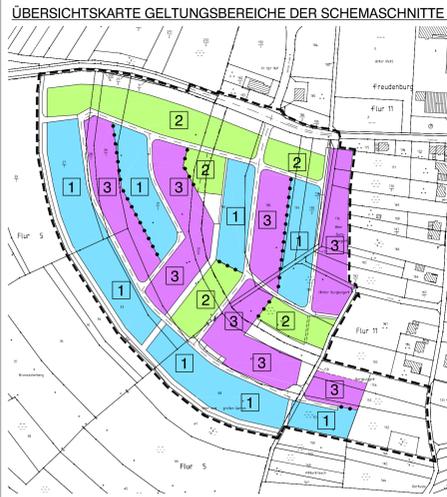
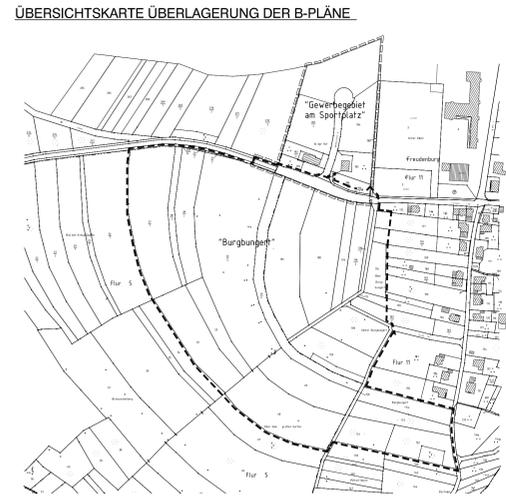
BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE FREUDENBURG

Teilgebiet "Burgbungert", 1. Änderung



NUTZUNGSSCHABLONE

WA	2 Wo
II	
0,3	0,6



Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Gemäß § 1(4) und (5) BauNVO wird, allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
 - Zulässig sind Nutzungen nach § 4(2) und 2 sowie § 4(3) und 2 BauNVO.
 - Wohngebiete
 - die der Vergrößerung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Betriebe des Betriebszweigs
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Bauweise, überbaute und nicht überbaute Grundstücksflächen** (§ 9(12) BauGB)
 - Maß der baulichen Nutzung § 9(11) BauGB i.V.m. § 17 BauNVO
 - Das maximal zulässige Gebäudevolumen wird durch die Schemaschnitte in Verbindung mit der Nutzungsschablone bestimmt. Überschreitungen gem. § 19(4), Satz 2 BauNVO sind gem. § 19(4), Satz 3 BauNVO zulässig.
 - Die in den Schemaschnitten dargestellten Trauf-, First- oder Gebäudehöhen sind gem. § 16(2) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 8(5) LBO als Maximalhöhe festgesetzt.
 - Die Trauf- und Firsthöhe wird gemessen von der Oberfläche des Fertigbodens EG.
 - Für schräge Wände wird, mit Ausnahme von Giebelwänden und Fußböden, eine Maximalhöhe von 7,50 m gemessen von der Gelände- bis zum Scheitelpunkt der Außenwand / Dachtrauf festgesetzt.
 - Die in den mit Ziffer 1 bezeichneten Bereichen eingetragenen Fußbödenhöhen über NN sind als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Zwischen Erdniveaus ist zu interpolieren.
 - Die in den mit Ziffer 1 bezeichneten Bereichen ist bei Eckgrundstücken die höher gelegene Straße als Maßpunkt festzusetzen.
 - Die in den mit Ziffer 2 bezeichneten Bereichen ist der Maßpunkt für die im Schemaschnitt festgesetzte EG-Höhe die bergseitige seitliche Grundstücksgrenze.
 - Soweit in den beiden Darstellungen eine Festsetzung festgesetzt ist, sind die Gebäude hierzu parallel auszurichten. In den übrigen Bereichen ist die Gebäudestellung frei wählbar.
 - Es sind gem. § 9(14) BauGB max. 2 Wohnzeilen je Wohnblock zulässig.
 - Erkang der öffentlichen Verkehrsflächen sind die zur Herstellung von Straßenoberflächen erforderlichen Grundstücksanteile sowie bestehende ein Straßen von jeweils 3,00 m zur Herstellung von Ruhezuständen bereit zu stellen. Die in Anspruch genommenen Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer. Weiterhin ist das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungsanlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweiszeichen für Erschließungsanlagen auf den Grundstücken zu dulden. Im Bereich der Verkehrsflächen sind die Plan-eingetragenen Flächen für Fahrbahnübergänge freizuhalten von jeglicher Art von Erhebung.
 - Darüber hinaus wird auf die Ordnungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen.
 - Garagen
 - Kelleranlagen sind zulässig, sofern die Zufahrtsrampe eine Neigung von max. 10% nicht übersteigt.
- Bauordnungrechtliche Festsetzungen** gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 8(6) LBO
 - Dächer
 - Für den Hauptbaukörper sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 18° bis 40° sowie Flachdächer zulässig.
 - Dachneigung des Ortganges max. 70 cm, der Traufe max. 60 cm
 - Geneigte Dächer sind gem. § 8(6) LBO aussond. in Schiefer, Kunstschiefer, ungelasteten Planen (Bau 1010 bis 1020, 1024, 1026, 1031, 1036, 1037), ungelasteten naturbelassenen Holzdecken sowie als vorübergehende Zwischenlösung zulässig.
 - Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Ausnahmen sind gem. § 3(11) BauGB i.V.m. § 36(1) BauGB bei Verwendung von Energieerzeugungsanlagen sowie begrüntem Dachem zulässig.
 - Als Fassadenmaterialien sind gem. § 8(6) LBO zulässig: Putzflächen, Strohmauern, heimische Naturstein sowie holzverkleidete, holzschalende, holzschalende, holzschalende, heimische Naturbaumstämme sowie nicht glänzende Verkleidungen.
 - Strohmauern sind gem. § 8(6) LBO zu einer Höhe von 1,50 m als begrenzte Mauer oder in Naturstein zulässig. Zur Überwindung größerer Höhen sind gestaffelte Mauern mit einem Mindestverschönerung von 1,0 m zulässig.

- Beschungen und Anordnungen** sind in wechsellagernden Neigungen von 1:2 bis 1:3 zulässig. Bei Fels- oder verfestigten Verhältnissen sind Ausnahmen zulässig.
 - Ein Wohnort sind gem. § 8(1), Nr. 8 BauNVO max. 2 Spielplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gem. § 9(12) BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(12) BauGB
 - Für die Bepflanzung von Spielplätzen, Hofflächen, Zierflächen u.ä. und wasserwirtschaftliche Beläge zu verwenden, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert. Geeignet sind z.B. of-fertige Pflaster, Rasengrößen, wasserbeständige Decke, Schotterdecken.
 - Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen
 - 1. Baumstadium je angefangene 200 m² Grundstücksfläche, zzgl.
 - 1. Baumstadium je angefangene 200 m² Voll-, Teilversiegelung, Überbauung oder Überbauung
 - Zeichnerisch dargestellte Erhaltungspotentiale werden angedeutet. Eine Vorschlagsliste geeigneter Arten/Sorten befindet sich im Anhang.
 - In den mit E 1 bis E 4 benannten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Baumreihe mit Hochstämmen gem. Pflanzamt im Anhang mit je ca. 12 m Pflanzabstand anzulegen. Ein Fußweg in offener Bauweise zum Anschutz des Spielplatzes ist zulässig. Die Flächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen und als dauerhafte Grünfläche zu entwickeln. Der Einsatz von Pestiziden zur Flächenpflege ist untersagt.
 - Die mit E 5 und E 7 benannte Fläche ist als naturnahe, erdengefüllte Wiese mit Baumbestand zu entwickeln. Keine Düngung, kein Pestizideinsatz, Anpflanzung von 8 Bäumen als Hochstamm einzeln und in Gruppen. Die vorhandene Bepflanzung mit ihren naturnahen Strukturen (Hecken und Kratzhecken) ist zu erhalten. Die Anlage eines naturnahen Spielbereiches mit offener, naturnaher, erdengefüllter Wiese mit Baumbestand zu entwickeln.
 - Die mit E 8 benannte Fläche ist als naturnahe Grünfläche mit extensiver Pflege zu entwickeln. Die Bepflanzung des Lärmschutzwall entlang der L 143 ist als naturnahe Grünfläche zu entwickeln. Die Bepflanzung des Lärmschutzwall ist vorrangig mit frei wachsenden Sträuchern gem. Liste im Anhang als Vorkulturbäume anzulegen und dauerhaft zu entwickeln. Auf der Außenfläche ist eine Baumreihe mit Hochstämmen im Anhang mit je ca. 12 m Pflanzabstand anzulegen und dauerhaft zu entwickeln. Nicht bestaunbare Pflanzarten sind mit Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu unterhalten (max. zweimal pro Jahr mähen, jedoch nicht zwischen dem 01.11. und 15.06. des Folgejahres). Der Einsatz von Pestiziden zur Flächenpflege ist untersagt.
 - Die als Spielplatz ausgewiesene Grünfläche ist den nicht für Sportanlagen genutzten Bereichen als naturnahe Grünfläche mit Baumbestand zu entwickeln. Keine Düngung, kein Pestizideinsatz, Anpflanzung von 10 Bäumen als Hochstamm einzeln oder in Gruppen, naturnah, erdengefüllte Wiese mit Baumbestand zu entwickeln.
 - Die gesamte anliegende Niederschlagswasser im Baugebiet wird im modifizierten Trennsystem erfasst und einer ordnungsgemäßen Rückhaltung zugeführt. Niederschlagswasser ist in die bereitgestellten Anlagen abzugeben. Die Ableitung in den Schmutzwasserkanal ist untersagt.
- Zuordnung und Umsetzung landspezifischer Maßnahmen** gem. § 9(13) Satz 2 BauGB
 - Handlungs- und Festsetzungsgebiete sind aus dem Bebauungsplan legende Ausweisungsbereiche E 1 bis E 8 sind den Erschließungsanlagen zugeordnet. Die außerhalb legenden Ausweisungsbereiche sind den privaten Grundstücken zugeordnet. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entfallen 85% auf die Erschließungsanlagen und 15% auf die neu bebauten Grundstücke.
 - Teillich und zeitlich festgesetzte Pflanzgebote auf privaten Grundstücken sind spätestens in der Vegetationsruhe nach Beendigung des jeweiligen Gebäudes durchzuführen. Naturchutzrechtliche Ausweisungsbereiche sind spätestens in der Vegetationsruhe nach dem Vorabschluss der Erschließungsarbeiten durchzuführen.
- Festsetzungen nach § 9(14) BauGB**
 - Zum Schutz der Erdschicht vor Verkehrsmitteln der Landesstraße 1133 zur Tageszeit in dem im Plan mit (A) gekennzeichneten Bereich wird ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,5 m über jeweils geländehöhe (Wahlung zur Landesstraße 11,5) aufgeschichtet (die Lage des Schuttwalls ist im Bebauungsplan gekennzeichnet).
 - Neu zu errichtende Gebäude müssen in dem im Plan mit (A) gekennzeichneten Bereich zum Schutz lärmempfindlicher Nutzungen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Schalldämmmaß der Außenwände R_w ≥ 45 dB
 - Schalldämmmaß der Dächer R_w ≥ 40 dB
 - In den 1. Obergeschossen (Dachgeschosse) sind Fenster von Schlafräumen (Etagen-/Kinderzimmer, Kinderzimmer, Gaszimmer etc.) ausschließlich in den der Landesstraße abgewandten Gebäudesüden zulässig. Wohnrauminhaber sind in den der Landesstraße abgewandten Seiten nur zulässig, wenn sie der Schallschutzklasse 3 entsprechen und erbaubar ein bewertetes Schalldämmmaß von R_w ≥ 30-30 dB aufweisen.
 - Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind ausschließlich südlich der Gebäude (Schallschatten) zulässig.
 - Zum Schutz der Erdgeschosse vor Verkehrsmitteln und Sportplatzausläusen zur Tageszeit in dem im Plan mit (B) gekennzeichneten Bereich wird ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,5 m bis 3,00 über jeweiligen Geländehöhe gem. Längsrichtung (Wahlung zur Landesstraße 11,5) aufgeschichtet (die Lage des Schuttwalls ist im Bebauungsplan gekennzeichnet).
 - Neu zu errichtende Gebäude müssen in dem im Plan mit (B) gekennzeichneten Bereich zum Schutz lärmempfindlicher Nutzungen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Schalldämmmaß der Außenwände R_w ≥ 45 dB
 - Schalldämmmaß der Dächer R_w ≥ 40 dB
 - In den 1. Obergeschossen (Dachgeschosse) sind Fenster von Schlafräumen (Etagen-/Kinderzimmer, Kinderzimmer, Gaszimmer etc.) ausschließlich in den der Landesstraße abgewandten Gebäudesüden zulässig. Wohnrauminhaber sind in den der Landesstraße abgewandten Seiten nur zulässig, wenn sie der Schallschutzklasse 3 entsprechen und erbaubar ein bewertetes Schalldämmmaß von R_w ≥ 30-30 dB aufweisen.
 - Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind ausschließlich südlich der Gebäude (Schallschatten) zulässig.
 - Neu zu errichtende Gebäude müssen in dem im Plan mit (C) gekennzeichneten Bereich zum Schutz lärmempfindlicher Nutzungen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Schalldämmmaß der Außenwände R_w ≥ 45 dB
 - Schalldämmmaß der Dächer R_w ≥ 40 dB
 - In den 1. Obergeschossen (Dachgeschosse) sind Fenster von Schlafräumen (Etagen-/Kinderzimmer, Kinderzimmer, Gaszimmer etc.) ausschließlich in den der Landesstraße abgewandten Gebäudesüden zulässig. Wohnrauminhaber sind in den der Landesstraße abgewandten Seiten nur zulässig, wenn sie der Schallschutzklasse 3 entsprechen und erbaubar ein bewertetes Schalldämmmaß von R_w ≥ 30-30 dB aufweisen.
 - Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind ausschließlich südlich der Gebäude (Schallschatten) zulässig.
 - Neu zu errichtende Gebäude müssen in dem im Plan mit (D) gekennzeichneten Bereich zum Schutz lärmempfindlicher Nutzungen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Schalldämmmaß der Außenwände R_w ≥ 45 dB
 - Schalldämmmaß der Dächer R_w ≥ 40 dB
 - Fenster von schlafempfindlichen Räumen sind in allen Geschossen nur an den Sportanlagen abgewandten Gebäudesüden zulässig. In den Sportanlagen abgewandten Gebäudesüden sind Fenster von Nebenräumen, wie Toiletten, Bäder, Abstellräume, Treppenhäuser, reine Korkknoten, etc. zulässig.
 - Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind ausschließlich südlich der Gebäude (Schallschatten) zulässig.

- Zur Müllentsorgung der am Stiehweg ohne mit Mulfahrzeugen befahrbare Wendepunkte angeordneten Gebäude, sind die Anliefer jeweils am Tage der Entsorgung im Bereich der nächsten Erschließungsstraße abzugeben.
- Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Nr. 463 (Kollers-Wiesler / Freudenburg). Anlagen und Bedingungen aus der Rechtsverordnung vom 10.04.1989 sind bei der Bauausführung und Errichtung sowie bei Unterhaltungsmaßnahmen zu beachten.
- Ein Teil der naturunverträglichen Kompensationsmaßnahmen wird außerhalb des formlichen Geltungsbereiches umgesetzt und wird in landesgesetzlicher Planung festgelegt. Es handelt sich um Maßnahmen auf Gemarkung Freudenburg, Flur 0, Flurstück 36 (Teilbereich).
- Der überbaute B-Feld „Burgbungert“ tritt mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

- Anlage**
(Pflanzliste für einheimische standortgerechte Laubbäume)
- | | |
|------------------------|-------------------------|
| A) Bäume: | - Feldahorn |
| Acer campestre | - Spitzahorn (1. Sorte) |
| Acer platanoides | - Bergahorn (1. Sorte) |
| Acer pseudoplatanus | - Rosskastanie |
| Aesculus hippocastanum | - Haselnuss |
| Castanea sativa | - Esche |
| Fraxinus excelsior | - Weibulch |
| Quercus robur | - Suberziche |
| Prunus avium | - Steineiche |
| Quercus robur | - Mehlbeere |
| Sorbus aria | - Osthornkastanie |
| Prunus, Prunus, Malus | |
- Sträucher:**
- | | |
|--------------------|---------------------|
| Amygdalus ovalis | Felsenrose |
| Berberis vulgaris | Ballerde |
| Cornus hartwegii | Hartweide |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus avellana | Hassel |
| Crataegus monogyna | Pflaumenrose |
| Eurotia europaea | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Prunus padus | Trüben-Kirsche |
| Rosa canina | Espalier |
| Rosa alba | Kreuzdorn |
| Rosa carolina | Berg-Ährnrose |
| Rosa multiflora | Händchenrose |
| Rosa glauca | Buschrose |
| Rosa rugosa | Heideblau |
| Saucaubera | Weinrose |
| Sambucus nigra | Schwarze Holunder |
| Sambucus racemosa | Roter Holunder |
| Viburnum lantana | Volliger Schneeball |

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. Plan 0

Die mit (H) beschrifteten Erläuterungen geben als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen.

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet
Beschreibung der Zahl der Wohnungen, z.B.

Maß der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse als Höchstm., z.B.
maximale Firsthöhe
maximale Traufhöhe

Füllschema der Nutzungsschablone
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
GRUNDSTÜCKSZAHL
GESCHOSSE
GESCHOSSEHÖHE

Bauweise, Baugrenzen
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
vorgeschlagene Grundstücksgrenze (H)

Verkehrsmittelflächen
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
Schilderzone
Schwarze Weg
Fußweg
Fußweg, nachrichtliche Übernahme

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgräben
Flächensignatur (Tab. 200)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
unterschiedl. 95

Grünflächen
Öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche
Zweckbestimmung: Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
Flächen für Aufschüttungen

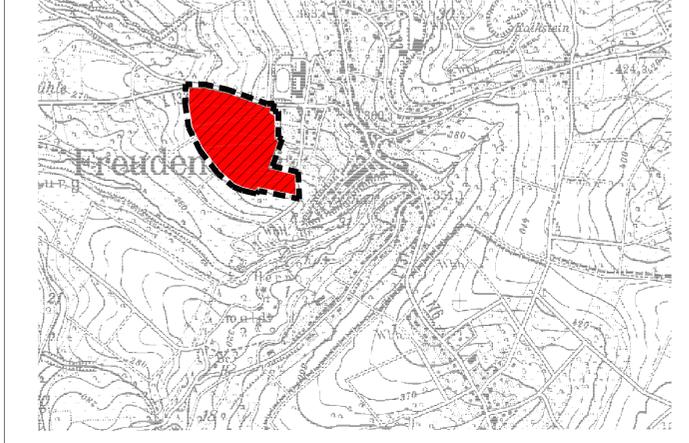
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmen-Nr. (z. auch Text-Festsetzungen)
Anfangs Einzelbaum
Erfahren Einzelbaum

Sonstige Planzeichen
Grenze des aktuellen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des bestehenden Bebauungsplanes (H)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Vorläufige Geländehöhe über NN (H)
Hauptausrichtung
Fußweg/straße EG-Höhe über NN (H) (auch Text-Festsetzungen)
Schutzlinien der 20 km Fernleitung (H) (M)
Leitungsschwellen der VVG-Höhe
Bestandsgrenzen
siehe Text-Festsetzungen (A) (B) (C)

Bestandsgrenzen
Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichensystemen für Katasterkarten und Versorgungsnetze in 1:25.000.

Wichtig:
Die Plangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!



Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- BauGB (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Baugesetzgebung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (BGBl. I S. 2346).
- BauNVO (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Baugesetzgebung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (BGBl. I S. 2346).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanVVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 1891).
- Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1999 (BGBl. I S. 366), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.05.2005 (VBl. S. 247).
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2002 (BGBl. I Seite 2835), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.05.2002 (VBl. S. 247).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (BGBl. I S. 1819).
- Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1999 (BGBl. I S. 366), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.05.2005 (VBl. S. 247).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 1819).
- Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1999 (BGBl. I S. 366), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.05.2005 (VBl. S. 247).
- Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1999 (BGBl. I S. 366), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.05.2005 (VBl. S. 247).

Der Gemeinderat Freudenburg hat am 04.11.2008 gem. § 13 BauGB die vorläufige Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 29.01.2009 bis 17.02.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.01.2009 mit dem Hinweis örtlich bekanntgemacht, auch Antragsverfahren der Auslegung vorgabene werden können.

Der Gemeinderat Freudenburg hat am 15.03.2009 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

Freudenburg, den 19.02.2009
Gemeindevorstand
- Ortsbürgermeister -

Freudenburg, den 26.03.2009
Gemeindevorstand
- Ortsbürgermeister -

Freudenburg, den 27.03.2009
Gemeindevorstand
- Ortsbürgermeister -

Freudenburg, den 02.04.2009
Gemeindevorstand
- Ortsbürgermeister -

BESCHLOSSEN

Freudenburg, den 19.02.2009
Gemeindevorstand
- Ortsbürgermeister -

Freudenburg, den 26.03.2009
Gemeindevorstand
- Ortsbürgermeister -

Freudenburg, den 27.03.2009
Gemeindevorstand
- Ortsbürgermeister -

Freudenburg, den 02.04.2009
Gemeindevorstand
- Ortsbürgermeister -

Die Überstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates (Stabsitzung vom 21.01.2009) des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes werden bekanntgemacht.

Die örtliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Mit der Bekanntmachung vom 01.04.2009 wurde der Bebauungsplan

Wichtig:
Die Plangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!

Verfasser:
BÜROGENSCHAFT
STOLZ KINTZINGER
STADTPLANER SRL
ARCHITECT
MARKTPL. 25 • TRIER • T. 24624 • F. 24628

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
KARL SCHWABE ULLRICH
LAND- UND WASSERSCHAFTSINGENIEUR
STADTPLANER
TEL. 06522 91033
FAX 06522 91032

Stand: 08/05/2009